

SATZUNG

der Stadt Bad Sulza über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Dorf- und Bergsulza nach § 142 (1) und (3) BauGB

Aufgrund des § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501 ff.), geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 23.04.1998 folgende Satzung für die Stadtteile Dorfsulza und Bergsulza:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Es umfasst folgende Straßenzüge:

- in Dorfsulza:

Salzstraße, Bergstraße, Camburger Straße, Waldstraße, Gartenstraße, Hohengraben

- in Bergsulza:

Camburger Straße, Zum Herlitzenberg, August-Bebel-Straße, Am Spielberg, Steinweg, Am Teiche, Zum Wachwisch, Teichgasse, Kirchweg, Am Brühlwege, Schafgasse

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "**Sanierungsgebiet Dorf- und Bergsulza**". Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Gleiches gilt für die grundsätzlichen Sanierungsziele.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 (4) BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156/156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB kommt nur entsprechend Abs. 1 zur Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 (1) BauGB rechtsverbindlich.

Bad Sulza, 02. Juni 1998

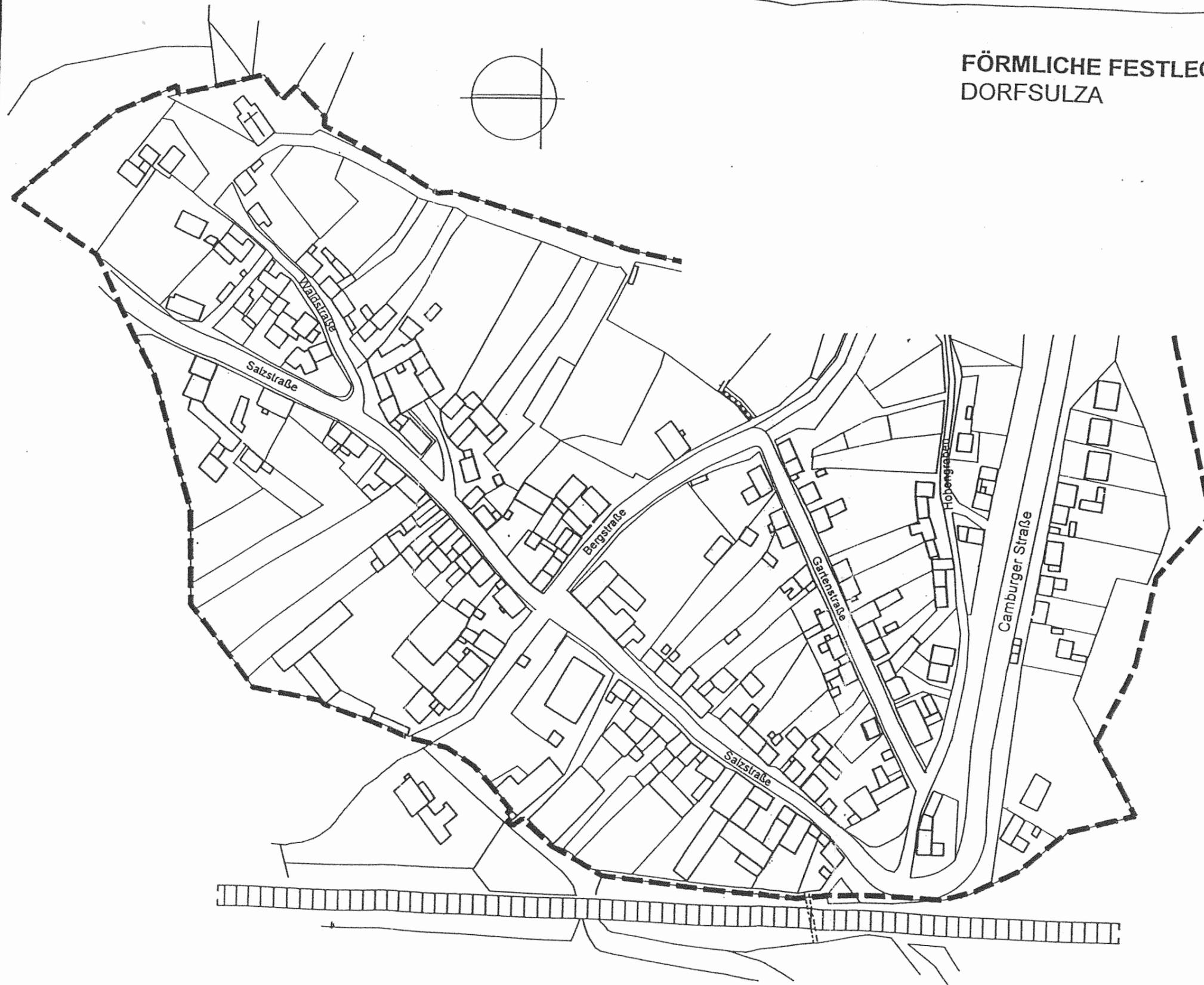
gez. Johannes Hertwig
Bürgermeister

Dienstsiegel

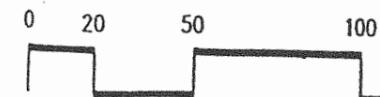
Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

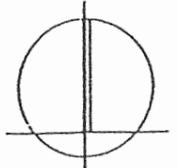
- Stadtratsbeschlussnummer: 295 – XXVIII / 98 vom: 23.04.1998
- Posteingang der Eingangsbestätigung
- der Rechtsaufsichtbehörde: 14.05.1998
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: ja
- Öffentliche Bekanntmachung im
- Amtsblatt „Der Heimatbote“
Ausgabetag: 10.06.1998
Jahrgang: 6
Nummer: 12

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES DORFSULZA

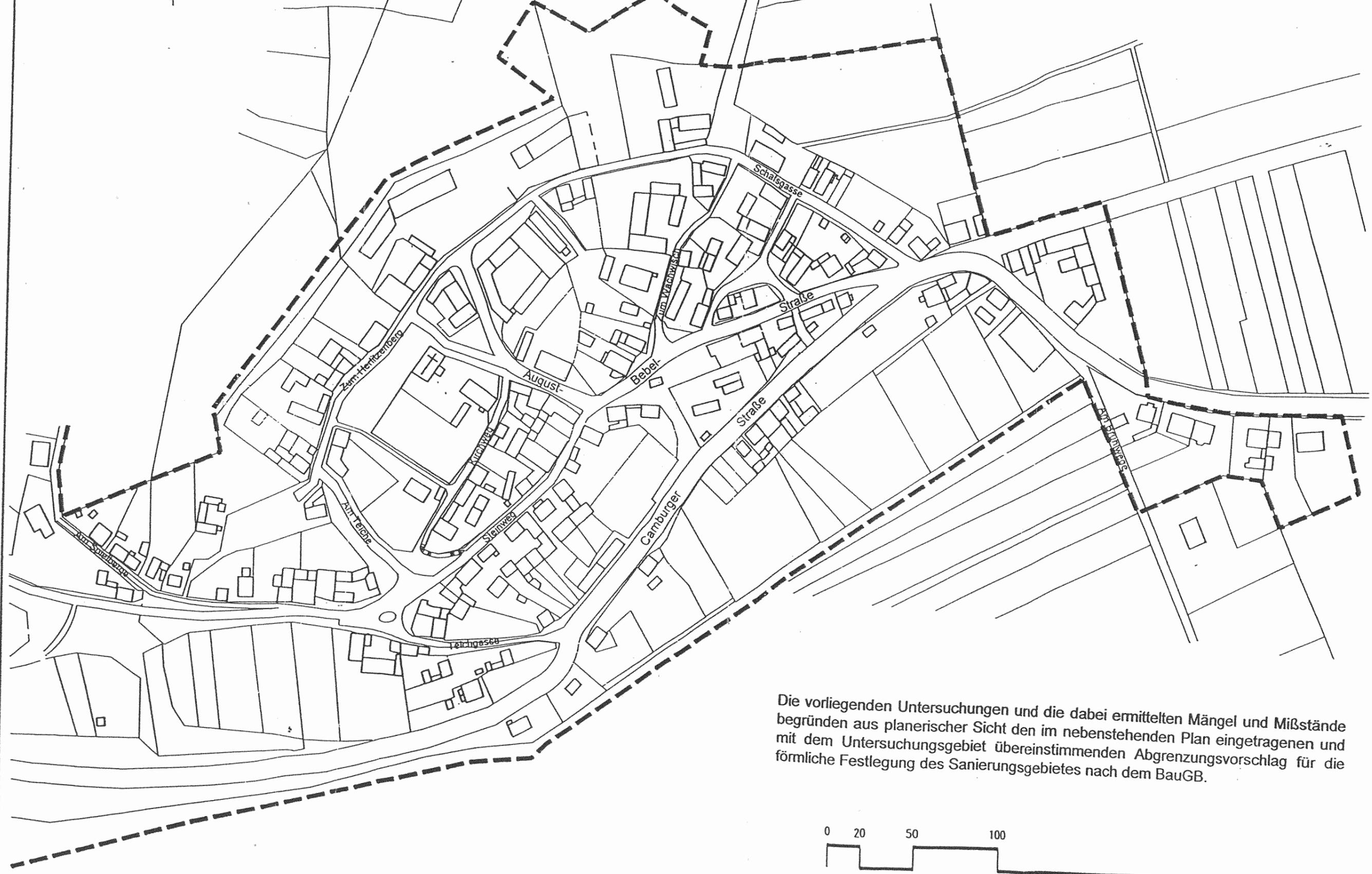


Die vorliegenden Untersuchungen und die dabei ermittelten Mängel und Mißstände begründen aus planerischer Sicht den im nebenstehenden Plan eingetragenen und mit dem Untersuchungsgebiet übereinstimmenden Abgrenzungsvorschlag für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach dem BauGB.





FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES BERGSULZA



Die vorliegenden Untersuchungen und die dabei ermittelten Mängel und Mißstände begründen aus planerischer Sicht den im nebenstehenden Plan eingetragenen und mit dem Untersuchungsgebiet übereinstimmenden Abgrenzungsvorschlag für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes nach dem BauGB.

